

6. Zuwendungen

6. Zuwendungen

6.1 Art der Zuwendung

Die Zuwendungen werden als Zuschüsse im Rahmen einer Projektförderung in Form von Festbeträgen gewährt.

6.2 Zuwendungsfähige Ausgaben

¹Die zuwendungsfähigen Ausgaben werden, basierend auf den Kosten für Sach- und Zeitaufwand, pauschal angesetzt. ²Die Kostenpauschalen werden durch das Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft, Forsten und Tourismus (StMELF) ermittelt und regelmäßig überprüft.

6.3 Höhe der Zuwendung

¹Zuwendungen können gewährt werden für:

- den Betrieb von staatlich anerkannten Bienenbelegstellen mit einem Festbetrag von bis zu 2 Euro je angelieferter Bienenkönigin und bis zu 100 Euro je Dronenvolk,
- die Standbesuche von Bienensachverständigen mit einem Festbetrag in Höhe von bis zu 5 Euro je geprüftem Bienenvolk oder mindestens 50 Euro pro Imkerei, höchstens jedoch 300 Euro pro Tag; je Imkerei können nur Standbesuche bis zu 1 000 Euro pro Jahr als förderfähig anerkannt werden,
- die Betreuung beim Imkern auf Probe durch Imkervereine mit einem Festbetrag von bis zu 100 Euro je Probeimker und Jahr für höchstens zwei Jahre,
- die imkerlichen Wahlkurse an Schulen mit einem Festbetrag von bis zu 400 Euro pro Schuljahr,
- die Entfernung und Beseitigung eines Primärnestes der Asiatischen Hornisse mit einem Festbetrag von bis zu 200 Euro,
- die Entfernung und Beseitigung eines Sekundärnestes der Asiatischen Hornisse mit einem Festbetrag von bis zu 360 Euro,
- das Öko-Imkern mit einem gestaffelten, jährlichen Festbetrag (Basisförderung):

| | | | |
|-------------------|------------------------|--------|------------|
| für Öko-Imkereien | mit 1 bis 25 Völkern | bis zu | 230 Euro |
| für Öko-Imkereien | mit 26 bis 50 Völkern | bis zu | 480 Euro |
| für Öko-Imkereien | mit 51 bis 75 Völkern | bis zu | 700 Euro |
| für Öko-Imkereien | mit 76 bis 100 Völkern | bis zu | 850 Euro |
| für Öko-Imkereien | ab 101 Völkern | bis zu | 1 000 Euro |

²Zusätzlich wird Imkereien, die auf das Öko-Imkern umstellen, im Jahr der Umstellung folgender Festbetrag einmalig gewährt (Umstellungsförderung):

| | | | |
|-------------------|------------------------|--------|------------|
| für Öko-Imkereien | mit 1 bis 25 Völkern | bis zu | 800 Euro |
| für Öko-Imkereien | mit 26 bis 50 Völkern | bis zu | 2 300 Euro |
| für Öko-Imkereien | mit 51 bis 75 Völkern | bis zu | 3 900 Euro |
| für Öko-Imkereien | mit 76 bis 100 Völkern | bis zu | 5 500 Euro |
| für Öko-Imkereien | ab 101 Völkern | bis zu | 7 000 Euro |

³Für die Bekämpfung der Asiatischen Hornisse nach Nr. 3.6 können je Antragsteller jährlich maximal 10 000 € an Fördermittel ausgezahlt werden.

6.4 Mehrfachförderung

Neben einer Zuwendung nach dieser Richtlinie dürfen andere Mittel der öffentlichen Hand nicht in Anspruch genommen werden.

6.5 Zweckbindung

¹Die Inanspruchnahme der Öko-Umstellungsförderung nach Nr. 5.5 verpflichtet zu einem erfolgreichen Verbleib im Öko-Kontroll-System für mindestens 5 Jahre (60 Monate). ²Ein vorzeitiges Ausscheiden führt zu einer anteiligen Rückforderung, gemessen an den Monaten, für die der Zuwendungsempfänger kein Zertifikat gemäß Art. 35 Verordnung (EU) 2018/848 vorweisen kann. ³Ein Betriebsinhaberwechsel o. Ä. begründet nicht den erneuten Anspruch auf die Umstellungsförderung.